

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 17.01.2013

Nr. 02

Inhalt:

Seite:

A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Allgemeinverfügung: Errichtung einer Oberschule in Dransfeld	9
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Adelebsen</u>	
2. Nachtragshaushaltssatzung 2012	10
<u>Gemeinde Scheden</u>	
Haushaltssatzung 2013	13
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	16
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen</u>	
Haushaltssatzung 2013	17
<u>Abwasserverband Eller-Rhume</u>	
Haushaltssatzung 2013	19
<u>Abwasserverband Harstetal</u>	
Haushaltssatzung 2013	21
<u>Abwasserverband „Seeburger See“</u>	
Haushaltssatzung 2013	22

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Amt für Schule, Sport und Kultur
40 11 24

Göttingen, 09.01.2013

Allgemeinverfügung

Errichtung einer Oberschule gem. § 10a Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

hier: Errichtung einer Oberschule in Dransfeld

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 11.12.2012 wird folgende schulorganisatorische Maßnahme verfügt:

- „a) Aufhebung der Schule am Hohen Hagen, Haupt- und Realschule Dransfeld, mit Ablauf des 31.07.2013

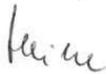
in Verbindung mit der gleichzeitigen
- b) Errichtung einer Oberschule nach §10a Abs. 2 NSchG in Dransfeld, Lange Trift 37, mit den Schuljahrgängen 5 bis 10 zum 01.08.2013. Die Oberschule führt den Namen „Schule am Hohen Hagen“.

Die Begründung der vorgenannten Verfügung kann im Amt für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 224, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrage



Heine

II. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.656.200,00	37.700,00	180.500,00	8.513.400,00
ordentliche Aufwendungen	8.656.200,00	13.900,00	79.600,00	8.590.500,00
außerordentliche Erträge	-,-	-,-	-,-	-,-
außerordentliche Aufwendungen	-,-	-,-	-,-	-,-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus Laufender Verwal- tungstätigkeit	8.216.400,00	37.700,00	180.500,00	8.073.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	8.051.300,00	13.900,00	79.600,00	7.985.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.049.100,00	23.300,00	1.500,00	1.070.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.467.600,00	14.000,00	3.500,00	1.478.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	253.400,00	65.800,00	-,-	319.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	24.400,00	-,-	-,-	24.400,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.518.900,00	126.800,00	182.000,00	9.463.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.543.300,00	27.900,00	83.100,00	9.488.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 253.400,00 EUR um 65.800,00 EUR erhöht und damit auf 319.200,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Adelebsen, den 07.12.2012

gez. Stollwerck-Bauer

Stollwerck-Bauer
Bürgermeisterin

GENEHMIGUNG

Gemäß § 115 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Flecken Adelebsen.

Göttingen, 03.01.2013
Hauptamt
Kommunalaufsicht/Wahlen/Zentrale Dienste
10.1-15 11 03 00/12

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2012 des Flecken Adelebsen liegt in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 30.01.2013 bei dem Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.01.2013 Nr. 02

Haushaltssatzung

der Gemeinde Scheden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.556.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.748.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.800 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.479.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.625.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	598.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	752.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	154.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.232.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.411.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 154.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtszeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen anzusehen sind.

Scheden, den 13.12.2012

GEMEINDE SCHEDEN

L.S.

gez.
(Ingrid Rüngeling)
Bürgermeisterin

GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Scheden.

Göttingen, 14.01.2013
Hauptamt
Kommunalaufsicht/Wahlen/Zentrale Dienste
10.1-15 11 03 07/13

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Guder

Guder

Der Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Scheden liegt in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 05.02.2013 bei der Gemeinde Scheden, Schulstr. 2-4, 37127 Scheden, zur Einsichtnahme aus.

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Gemeinde Scheden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 13.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) ab 01.01.2013: 375 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab 01.01.2013: 375 v. H.

2. Gewerbesteuer

ab 01.01.2013: 375 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Scheden, 13.12.2012

(L.S.)

Gemeinde Scheden

gez. Ingrid Rüngeling

Bürgermeisterin



Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 13.12.2012 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2013

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2013. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes belaufen sich auf insgesamt 640.000,00 EUR diese entfallen auf die Bereiche Wasserversorgung mit 540.000,00 EUR, Abwasserbeseitigung mit 80.000,00 EUR und Oberflächenentwässerung mit 20.000,00 EUR.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen im Bereich Wasserversorgung in Höhe von 540.000,00 EUR, im Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 80.000,00 EUR und im Bereich Oberflächenentwässerung in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt 2,70 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	60,00 EUR/a,
7 bis 10 m ³	66,00 EUR/a,
ab 10 m ³	600,00 EUR/a,
Verbundzähler	1.080,00 EUR/a.

(2) Die Umlage für Kanalbenutzungsgebühr beträgt 3,16 EUR/m³.

(3) Die Regenwassergebühr setzt sich aus 10,00 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche sowie einer Benutzungsgebühr von 0,15 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, 13.12.2012

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen

gez. Norbert Hille
Verbandsvorsteher

gez. Dinah Stollwerck-Bauer
1. Vertreterin des Verbandsvorstehers

Der Haushaltsplan 2013 des Flecken Adelebsen liegt in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 30.01.2013 bei dem Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, zur Einsichtnahme aus.

04.12.2012

**Abwasserverband
Eller-Rhume
Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
2013
Ergebnisrechnung
2011**

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis Göttingen.

HAUSHALTSJAHR 2013

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 aufgrund der §§ 22 u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	549.000 €
in der Ausgabe auf	549.000 €

festgesetzt.

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	115.900 €
in der Ausgabe auf	115.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf € 2,80 je m³ Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 04.12.2012


Verbandsvorsteher




Vorstandsmitglied



Abwasserverband Harstetal

Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 19 der Satzung vom 02. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung vom 7. März 1996 hat der Verbandsausschuß des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 03. Dezember 2012 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	489.800,00 €
in der Ausgabe auf	489.800,00 €
im <u>Finanzhaushalt</u>	
in der Einnahme auf	245.000,00 €
in der Ausgabe auf	245.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gladebeck, den 03. Dezember 2012

gez. R. von Roden
Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. H. Engelhardt
1. Vertreter

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.120.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.120.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	160.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	160.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2013 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2011 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	76.738 cbm	x	2,35 EURO	=	180.334,30 EURO
SG Gieboldehausen	115.122 cbm	x	2,35 EURO	=	270.536,70 EURO
Gemeinde Gleichen	17.769 cbm	x	2,35 EURO	=	41.757,15 EURO
SG Radolfshausen	247.943 cbm	x	2,35 EURO	=	582.666,05 EURO
<hr/>					
	457.572 cbm	x	2,35 EURO	=	1.075.294,20 EURO
<hr/>					

Rollshausen, den 17. Dezember 2012


(Verbandsvorsteher)




(stellv. Verbandsvorsteher)